

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1983	Nummer 59
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	22. 11. 1983	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	562

2011

Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 22. November 1983

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1981 (GV. NW. S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Bei der Tarifstelle 1.1.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Klammer die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1982 (BGBl. I S. 1)“ angefügt.

2. Nach der Tarifstelle 1.1.5 wird die folgende Tarifstelle angefügt:

1.1.6	Ermächtigung von Ärzten	100 bis 300
	a) gemäß § 13 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	
	b) gemäß § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1957) zur Vornahme von Untersuchungen.	

3. Bei der Tarifstelle 1.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ vor dem Wort „durch“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),“ eingefügt.

4. Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:

5.1	Melderegisterauskunft (auch mündliche und einfache schriftliche)	
5.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz NW (MG NW) je Betroffenen	4
5.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 2 MG NW je Betroffenen	8
5.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 MG NW gesondert aufzubewahrende Bestände) je Betroffenen	10
5.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen	20
5.1.5	Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 3 MG NW (Gruppenauskunft) – bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner – bei automatisierter Auskunftserteilung	10 200 bis 2 000
5.1.6	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NW	200 bis 2 000
5.1.7	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 3 MG NW je Jubiläumsfall höchstens	8 2 000
5.1.8	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 4 MG NW	600 bis 6 000
5.2	Aufenthaltsbescheinigung	6

5. Die Tarifstelle 7.1.1 erhält folgende Fassung:

	„Prüfung, die aus Anlaß eines Antrags auf erstmalige Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen wird, a) von tragbaren DIN-Feuerlöschern b) von Sonderlöschern c) von fahrbaren Feuerlöschgeräten ohne eigenen Kraftantrieb d) von in Kraftfahrzeugen fest eingebauten Feuerlöschgeräten e) von Feuerlöschmitteln	600 bis 1 800 600 bis 1 800 600 bis 1 800 600 bis 1 800 600 bis 2 500“
--	--	--

6. Nach der Tarifstelle 8.2.6 wird die folgende Tarifstelle angefügt:

8.2.7	Fischerprüfung	30
-------	----------------	----

7. Bei der Tarifstelle 8.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „150“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

8. Bei der Tarifstelle 8.3.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

9. Nach der Tarifstelle 8.3.1.2 wird die folgende Tarifstelle angefügt:

8.3.1.3 Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung 20

10. Nach der Tarifstelle 8.3.5.7 wird die folgende Tarifstelle angefügt:

8.3.5.8 Ausstellung eines Jagdschutzausweises für Jagdausübungsberechtigte 15

11. Bei der Tarifstelle 10.2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „18. August 1977 (BGBl. I S. 1581)“ durch die Wörter „13. August 1982 (BGBl. I S. 1138)“ ersetzt.

12. Bei der Tarifstelle 10.8.15.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)“ durch die Wörter „des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445)“ ersetzt.

13. Bei der Tarifstelle 10.8.15.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „nach § 4 des Nitritgesetzes vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513)“ ersetzt durch die Wörter „nach § 4 c Abs. 1 der Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 220)“.

14. Die Tarifstelle 10.8.17 erhält folgende Fassung:

10.8.17 Untersuchung der auf Grund des § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes entnommenen Proben in Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämtern einschließlich Beurteilung der Untersuchungsbefunde durch Lebensmittelchemiker

je Probe	30 bis 1000
bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen	
je Probe	1000 bis 3000

15. Bei der Tarifstelle 10.10.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

16. Bei der Tarifstelle 10.10.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „250“ durch die Zahl „350“ ersetzt.

17. Bei der Tarifstelle 10.10.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „250“ durch die Zahl „350“ ersetzt.

18. Bei der Tarifstelle 10.13.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699),“ angefügt.

19. Bei der Tarifstelle 10.14 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, insbesondere der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker“ gestrichen.

20. Die Tarifstelle 10.14.1 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „15 bis 25“.

21. Die Tarifstelle 10.14.2 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „25 bis 40“.

22. Bei der Tarifstelle 10.14.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „6“ durch „8“, die Zahl „8“ durch „10“ und die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

23. Bei der Tarifstelle 10.14.21 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, gegebenenfalls zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 10.14.1 bis 10.14.4“ angefügt und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1,8“ durch „1 bis 1,8“ ersetzt.

24. Bei der Tarifstelle 10.15.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „27 bis 50“ durch „31 bis 54“ und die Zahlen „60 bis 100“ durch „69 bis 110“ ersetzt.

25. Bei der Tarifstelle 10.17.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „22 bis 60“ durch „25 bis 63“ ersetzt.

26. Absatz 2 der Anmerkung zu den Tarifstellen 11.2.1 bis 11.2.3 erhält folgende Fassung:

„Soweit für die Feuerungsanlage des Dampfkessels eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 oder § 4 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), erforderlich ist, bleiben bei der Berechnung der Gebühr für die Erlaubnis der übrigen Teile der Dampfkesselanlage nach der DampfkrV die Errichtungskosten der Feuerungsanlage außer Ansatz.“

27. Bei den Tarifstellen 11.3.1, 11.3.2, 11.6.1, 11.6.2 und 11.7.2 erhält der Zusatz in der Spalte „Gegenstand“ jeweils folgende Fassung:

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird

28. Die Tarifstelle 11.7.1 erhält folgende Fassung:

11.7.1 Erlaubnis (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 229 –, geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 – BGBl. I S. 569 –)

a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen	0,2 v. H. dieser Kosten
mindestens	30

- b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a) bei weiteren Kosten bis 300 000 DM 0,175 v. H. dieser Kosten
bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM 0,15 v. H. dieser Kosten
bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 1 000 000 DM 0,125 v. H. dieser Kosten
bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten 0,1 v. H. dieser Kosten
Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird.

29. Die Tarifstelle 11.7.6 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Feststellung, Bescheinigung oder Entscheidung nach § 12 Abs. 7, § 12 Abs. 10, § 19 Abs. 2 VbF“

30. Die Tarifstellen 11.8.1 und 11.8.2 erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 11.8.1 | Zulassung von Ausnahmen | 50 bis 500 |
| | a) von den Vorschriften des Anhangs zur Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), nach § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung | |
| | b) von den Vorschriften des § 3 in Verbindung mit dem Anhang zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282) nach § 5 der Verordnung | |
| 11.8.2 | Prüfung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen (einschließlich eventueller Beanstandungen) bei Anzeige | 100 bis 1000 |
| | a) der Errichtung einer Gashochdruckleitung nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen | |
| | b) der Errichtung einer Sauerstoff-Fernleitung nach § 6 Abs. 1 und 2 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung | |

31. Bei der Tarifstelle 11.9.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „vom 15. März 1966 – Bundesanzeiger Nr. 56 –“ gestrichen.

32. Die Tarifstelle 11.11.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Zulassung von Ausnahmen nach § 10 der Arbeitsstoffverordnung (ArbStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 144)“,

33. Die Tarifstellen 11.11.4 bis 11.11.6 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

- | | | |
|---------|---|-------------|
| 11.11.4 | Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 16 ArbStoffV | 100 bis 500 |
| 11.11.5 | Anerkennung von Prüfstellen nach Anhang I Nr. 2.4.2.1 Abs. 2 ArbStoffV | 100 bis 500 |
| 11.11.6 | Entscheidungen nach Anhang I Nr. 2.4.2.1 Abs. 4, Anhang II Nr. 11.1 Abs. 6 oder Nr. 11.3 Abs. 4 ArbStoffV | 30 bis 300 |
| 11.11.7 | Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach Anhang II Nr. 1.3 Abs. 5 oder Nr. 1.4.6 ArbStoffV | 50 bis 500 |
| 11.11.8 | Anerkennung von Verfahren zur Befreiung von silikogenem Staub nach Anhang II Nr. 8.4.4 ArbStoffV | 100 bis 500 |
| 11.11.9 | Zustimmung nach Anhang II Nr. 12.3.2 Abs. 1 oder 2 ArbStoffV | 30 bis 300 |

34. Die Tarifstellen 11.12.1.1 und 11.12.1.3 bis 11.12.1.5 erhalten in der Spalte „Gegenstand“ jeweils den Zusatz:

„Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.“

35. Die nachstehenden Tarifstellen erhalten in der Spalte „Gebühr“ die folgende Fassung:

- | | | |
|-----------|-----------------------|---------------|
| 11.12.1.1 | Gebührenklasse | 50 bis 3000 |
| | 1 | 50 bis 150 |
| | 2 | 150 bis 300 |
| | 3 | 300 bis 600 |
| | 4 | 600 bis 1500 |
| | 6 | 1000 bis 3000 |
| 11.12.1.3 | | 500 bis 5000 |
| 11.12.1.4 | | 200 bis 5000 |
| 11.12.1.5 | | 200 bis 5000 |
| 11.12.1.6 | | 50 bis 1000 |

36. Die Tarifstellen 11.12.1.9 und 11.12.1.10 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

11.12.1.9	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 62 Abs. 2 StrlSchV	15
11.12.1.10	Feststellung radioaktiver Stoffe im Körper nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV durch die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik	
	a) Ganzkörpermessung	50
	b) Ausscheidungsmessung (Urinanalyse)	14
11.12.1.11	Auswertung von Personendosimetern nach § 63 Abs. 3 StrlSchV	4 bis 20
11.12.1.12	Ermächtigung eines Arztes zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach §§ 67, 68 und 70 StrlSchV gemäß § 71 Abs. 1 StrlSchV	100 bis 300
Anmerkung:		
Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig eine Ermächtigung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 RöV erteilt wird und insoweit eine Gebühr nach Tarifstelle 11.12.3.13 zu erheben ist.		

37. Die nachstehenden Tarifstellen erhalten in der Spalte „Gebühr“ die folgende Fassung:

11.12.3.1	50 bis 300
11.12.3.2	50 bis 300
11.12.3.4	50
11.12.3.5	50 bis 200
11.12.3.6	50
11.12.3.7	50 bis 300
11.12.3.8	50 bis 300
11.12.3.9	30 bis 100
11.12.3.11	50 bis 200

38. Die Tarifstelle 11.12.3.12 wird durch die folgenden Tarifstellen ersetzt:

11.12.3.12	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 40 Abs. 7 RöV	50 bis 500
11.12.3.13	Ermächtigung eines Arztes zur Vornahme von Untersuchungen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 RöV	100 bis 300
11.12.3.14	Gestattung der Weiterbeschäftigung nach § 45 Abs. 2 RöV	30 bis 200

39. Bei der Tarifstelle 11.12.4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „70“ durch „85“, „45“ durch „64“ und „35“ durch „50“ ersetzt.

40. Die Tarifstelle 13.1.1.1 wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Gegenstand“ werden hinter dem Wort „Ausgleichsbetrag V“ die Wörter „ohne Zuhilfenahme von Grundwerten“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Werden Anfangs- oder Endwerte auf der Basis von Grundwerten ermittelt, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend dem Umfang der hierdurch eintretenden Minderung des Aufwands.“

In der Spalte „Gebühr“ wird zu Buchstabe a) die Zahl „100“ durch „200“ ersetzt.

41. Bei Tarifstelle 13.1.1.2 Buchstabe a) sind in der Spalte „Gebühr“ hinter der Zahl „200“ ein Komma zu setzen und die Wörter „mindestens 300“ anzufügen.

42. Die Tarifstelle 13.1.1.3 erhält folgende Fassung:

13.1.1.3	Über Mietwerte oder Pachtwerte bei einem Monatsmiet-(pacht-)wert	20 v. H. des Monatsmiet-(pacht-)wertes, mindestens 300
	a) bis 5000 DM	
	b) über 5000 DM	10 v. H. des Monatsmiet-(pacht-)wertes zuzüglich 500

43. Die Tarifstelle 13.1.3.3 erhält folgende Fassung:

13.1.3.3	Ist ein Gutachten für mehrere Rechte oder Miet-(pacht-)objekte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten, so ist die Summe ihrer Werte der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1.1, 13.1.1.2 bzw. 13.1.1.3 zugrunde zu legen.
----------	--

44. Die Tarifstelle 13.1.3.5 erhält folgende Fassung:

13.1.3.5	Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebührenberechnung die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zugrunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.
----------	--

45. Die Tarifstelle 13.1.3.6 erhält folgende Fassung:

- 13.1.3.6 Werden in einem Gutachten für ein und dasselbe Bewertungsobjekt mehrere Werte nach den Tarifstellen 13.1.1.1, 13.1.1.2 oder 13.1.1.3 ermittelt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten und jeweils der Hälfte der niedrigeren zusätzlich im Gutachten ermittelten Werte.

46. Die Tarifstelle 13.1.3.7 erhält folgende Fassung:

- 13.1.3.7 Beziehen sich mehrere, von einem Antragsteller beantragte Gutachten auf verschiedene Bewertungsobjekte mit nahezu gleichen wertbestimmenden Merkmalen, so ist der Gebührenberechnung die Summe der Werte zugrunde zu legen.

47. Bei der Tarifstelle 13.4.1 werden die Wörter „Karteikarten der Kaufpreissammlung nach § 143 a Abs. 2 Bundesbaugesetz“ ersetzt durch die Wörter „Kaufpreiskarteien (§§ 6 und 7 der Gutachterausschußverordnung)“.

48. Die Tarifstelle 13.5 erhält folgende Fassung:

- 13.5 Unschädlichkeitszeugnisse
Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248).

49. Die Tarifstellen 13.6 und 13.6.1 werden gestrichen.

50. Bei der Tarifstelle 14.4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 10 000“ durch die Zahlen „50 bis 50 000“ ersetzt.

51. Die Tarifstelle 15 a.1.1 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|----------|---|----------------------------------|
| 15 a.1.1 | Entscheidung über die Genehmigung nach § 2 der 4. BImSchV | 0,25 v. H. der Kosten der Anlage |
| | mindestens | 300 |

52. Bei den Tarifstellen 15 a.1.2 und 15 a.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

53. Bei der Tarifstelle 15 a.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

54. Die Tarifstelle 15 a.1.5 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|----------|--|--|
| 15 a.1.5 | Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG) | |
| | a) für Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV | 0,15 v. H. der Kosten der Änderung oder des genehmigten Teils der Änderung |
| | mindestens | 150 |
| | b) für Anlagen nach § 4 der 4. BImSchV | 0,1 v. H. der Kosten der Änderung |
| | mindestens | 100 |

55. Die Tarifstelle 15 a.3.2 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|----------|--|-----|
| 15 a.3.2 | Bewilligung von Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefelverbindungen bei Gefährdung der Versorgung des Verbrauchers nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff – 3. BImSchV – vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) | 100 |
|----------|--|-----|

56. Nach der Tarifstelle 15 a.3.2 werden die folgenden Tarifstellen angefügt:

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 15 a.3.9 | Durchführung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) | |
| 15 a.3.9.1 | Zulassung von Ausnahmen bei Mangel an schwefelarmen Brennstoffen (§ 6 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV) | 500 bis 5 000 |
| 15 a.3.9.2 | Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 33 Abs. 1 der 13. BImSchV), soweit es sich | |
| | a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte | 2 000 bis 20 000 |
| | b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte | 1 000 bis 10 000 |
| | c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen | 200 bis 5 000 |
| | handelt | |
| 15 a.3.9.3 | Zulassung von Ausnahmen bei Fristversäumnis (§ 36 Abs. 3 der 13. BImSchV) | 500 bis 10 000 |

57. Bei der Tarifstelle 16.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

58. Bei der Tarifstelle 16.1.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

59. Bei der Tarifstelle 16.1.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

60. Bei der Tarifstelle 16.1.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
61. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
62. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
63. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
64. Bei der Tarifstelle 16.1.1.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
65. Bei der Tarifstelle 16.1.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,42“ ersetzt.
66. Bei der Tarifstelle 16.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,28“ durch die Zahl „0,42“ ersetzt.
67. Bei der Tarifstelle 16.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
68. Bei der Tarifstelle 16.3.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
69. Bei der Tarifstelle 16.3.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
70. Bei der Tarifstelle 16.3.1.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
71. Bei der Tarifstelle 16.3.1.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
72. Bei der Tarifstelle 16.3.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,28“ durch die Zahl „0,42“ ersetzt.
73. Die Tarifstelle 16.3.2.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----------|---|-----|
| „16.3.2.1 | Brassica-Arten:
Sellerie, Endivie, Möhren, Petersilie,
Feldsalat, Kopfsalat | 34“ |
|-----------|---|-----|
74. Die Tarifstelle 16.3.2.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----------|---|-----|
| „16.3.2.2 | Beta-Arten:
Paprika, Porree, Radies, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat, Tomaten,
Zwiebeln | 29“ |
|-----------|---|-----|
75. Nach Tarifstelle 16.3.2.2 wird folgende Tarifstelle angefügt:
- | | | |
|-----------|----------------------------------|-----|
| „16.3.2.3 | Bohnen, Erbsen, Gurken | 22“ |
|-----------|----------------------------------|-----|
76. Bei der Tarifstelle 16.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,28“ durch die Zahl „0,42“ ersetzt.
77. Bei der Tarifstelle 16.7.1 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Zeitaufwand für die Exportkontrolle“
78. Bei der Tarifstelle 16.7.1.1 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Grundgebühr für die erste halbe Stunde der Exportkontrolle“
79. Bei der Tarifstelle 16.7.1.4 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Ausstellung eines Weiterverwendungszeugnisses“
80. Bei der Tarifstelle 16.7.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,42“ ersetzt.
81. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „510“ durch die Zahl „560“ ersetzt.
82. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „450“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
83. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „510“ durch die Zahl „560“ ersetzt.
84. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „830“ durch die Zahl „890“, die Zahl „830“ durch die Zahl „910“ ersetzt.
85. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „510“ jeweils durch die Zahl „560“ ersetzt.
86. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „510“ durch die Zahl „560“ ersetzt.
87. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
88. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „450“ jeweils durch die Zahl „500“ und die Zahl „1270“ durch die Zahl „1400“ ersetzt.
89. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.1.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „580“ durch die Zahl „640“ und die Zahl „830“ durch die Zahl „910“ ersetzt.
90. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ und die Zahl „1010“ durch die Zahl „1110“ ersetzt.
91. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „830“ jeweils durch die Zahl „890“, die Zahl „830“ durch die Zahl „910“ und die Zahl „890“ durch die Zahl „980“ ersetzt.
92. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „830“ durch die Zahl „890“ und die Zahl „830“ durch die Zahl „910“ ersetzt.

93. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.2.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „700“ jeweils durch die Zahl „770“, die Zahl „1 010“ durch die Zahl „1 110“, die Zahl „1 270“ durch die Zahl „1 400“, die Zahl „630“ durch die Zahl „690“, die Zahl „830“ durch die Zahl „910“, die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ und die Zahl „950“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.
97. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 520“ durch die Zahl „1 670“, die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ und die Zahl „1 010“ durch die Zahl „1 110“ ersetzt.
95. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „510“ jeweils durch die Zahl „560“, die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ und die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.
96. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „950“ durch die Zahl „1 050“, die Zahl „580“ durch die Zahl „640“ und die Zahl „700“ jeweils durch die Zahl „770“ ersetzt.
97. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 520“ durch die Zahl „1 670“, die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ und die Zahl „1 010“ durch die Zahl „1 110“ ersetzt.
98. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 210“ durch die Zahl „1 330“, die Zahl „510“ durch die Zahl „560“ und die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.
99. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ und die Zahl „890“ durch die Zahl „980“ ersetzt.
100. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.
101. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.
102. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.3.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ und die Zahl „1 080“ durch die Zahl „1 190“ ersetzt.
103. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ ersetzt.
104. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „830“ durch die Zahl „910“ ersetzt.
105. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „890“ durch die Zahl „980“ ersetzt.
106. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.5.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „890“ durch die Zahl „980“ ersetzt.
107. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.5.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „890“ durch die Zahl „980“ ersetzt.
108. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.5.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „950“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.
109. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.5.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ ersetzt.
110. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.5.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „950“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.
111. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.5.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „950“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.
112. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „580“ durch die Zahl „640“ und die Zahl „860“ durch die Zahl „950“ ersetzt.
113. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „520“ jeweils durch die Zahl „570“ und die Zahl „860“ durch die Zahl „950“ ersetzt.
114. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.6.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „580“ durch die Zahl „640“ und die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.
115. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.6.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 520“ durch die Zahl „1 670“, die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „890“ durch die Zahl „980“ ersetzt.
116. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.6.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „320“ durch die Zahl „350“ ersetzt.
117. Bei der Tarifstelle 16.7.2.1.6.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ ersetzt.
118. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „470“ jeweils durch die Zahl „520“ ersetzt.
119. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
120. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“)“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
121. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“)“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
122. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“)“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
123. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“)“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.

124. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
125. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“ durch die Zahl „950“ ersetzt.
126. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.1.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
127. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
128. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
129. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ ersetzt.
130. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.2.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“, die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“, die Zahl „730“ jeweils durch die Zahl „800“, die Zahl „1 130“ jeweils durch die Zahl „1 240“, die Zahl „600“ jeweils durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“ jeweils durch die Zahl „950“ ersetzt.
131. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
132. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
133. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ und die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
134. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“ durch die Zahl „950“ ersetzt.
135. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „730“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
136. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „860“ durch die Zahl „950“ ersetzt.
137. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „340“ durch die Zahl „370“ ersetzt.
138. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.5.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „780“ durch die Zahl „860“ und die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
139. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.5.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „240“ durch die Zahl „260“ und die Zahl „480“ durch die Zahl „530“ ersetzt.
140. Bei der Tarifstelle 16.7.2.2.5.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „340“ durch die Zahl „370“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
141. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ jeweils durch die Zahl „1 170“ und die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
142. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ durch die Zahl „1 170“ und die Zahl „660“ jeweils durch die Zahl „730“ ersetzt.
143. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
144. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
145. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ durch die Zahl „1 170“ ersetzt.
146. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „1 170“ ersetzt.
147. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
148. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
149. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
150. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ und die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
151. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.1.11 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „530“ durch die Zahl „580“ und die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
152. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
153. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
154. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
155. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.2.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
156. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.2.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ und die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.

157. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.2.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ jeweils durch die Zahl „730“, die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 100“ und die Zahl „790“ jeweils durch die Zahl „870“ ersetzt.
158. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.2.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
159. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
160. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „730“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
161. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
162. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „530“ durch die Zahl „580“ und die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
163. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.4.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
164. Die Tarifstelle 16.7.2.3.5.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------------|---|------|
| „16.7.2.3.5.1 | Beeinflussung des Wurzelwachstums bei Kern- und Steinobst (z. B. Förderung oder Hemmung) Wirksamkeit Phytotoxizität | 690“ |
|---------------|---|------|
165. Die Tarifstelle 16.7.2.3.5.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------------|--|-------|
| „16.7.2.3.5.2 | Beeinflussung der Triebbildung bei Kern- und Steinobst | |
| | Wirksamkeit Phytotoxizität | |
| | a) bei Behandlung bis Mitte Juli | 660 |
| | b) bei Behandlung nach Juli | 1 000 |
166. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „420“ durch die Zahl „460“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
167. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ und die Zahl „90“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
168. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „910“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
169. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „720“ durch die Zahl „790“ ersetzt.
170. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „620“ durch die Zahl „680“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ ersetzt.
171. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
172. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „420“ durch die Zahl „460“ ersetzt.
173. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „480“ durch die Zahl „530“ ersetzt.
174. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.11 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ und die Zahl „90“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
175. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.12 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „550“ durch die Zahl „610“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ ersetzt.
176. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.13 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „720“ durch die Zahl „790“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ ersetzt.
177. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.14 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
178. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.15 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „720“ durch die Zahl „790“, die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ und die Zahl „620“ durch die Zahl „680“ ersetzt.
179. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.16 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
180. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.17 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „720“ durch die Zahl „790“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ ersetzt.
181. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.18 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
182. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.19 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „420“ durch die Zahl „460“ ersetzt.
183. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.20 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „360“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „620“ durch die Zahl „680“ ersetzt.
184. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.21 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
185. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.22 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „480“ durch die Zahl „530“ ersetzt.
186. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.23 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ und die Zahl „90“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
187. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.24 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „720“ durch die Zahl „790“ ersetzt.

188. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.25 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
189. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.26 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.
190. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.27 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
191. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.28 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ ersetzt.
192. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.5.29 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
193. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
194. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „350“ durch die Zahl „390“ ersetzt.
195. Bei der Tarifstelle 16.7.2.3.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „340“ durch die Zahl „370“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
196. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
197. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ und die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
198. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ und die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
199. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ jeweils durch die Zahl „730“, die Zahl „790“ jeweils durch die Zahl „870“, die Zahl „910“ jeweils durch die Zahl „1 000“ und die Zahl „800“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
200. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“)“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
201. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“)“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
202. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“)“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
203. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.2.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“)“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
204. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.2.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“)“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
205. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
206. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
207. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
208. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ und die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
209. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.4.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
210. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ und die Zahl „530“ durch die Zahl „580“ ersetzt.
211. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.4.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „480“ durch die Zahl „530“ ersetzt.
212. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „440“, die Zahl „470“ durch die Zahl „520“, die Zahl „530“ durch die Zahl „580“, die Zahl „600“ durch die Zahl „660“, die Zahl „660“ durch die Zahl „730“, die Zahl „730“ durch die Zahl „800“, die Zahl „790“ durch die Zahl „870“, die Zahl „860“ durch die Zahl „950“ und die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
213. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
214. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „670“ durch die Zahl „740“ und die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
215. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.6.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „470“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
216. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.6.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
217. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.6.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
218. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.6.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
219. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.6.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
220. Bei der Tarifstelle 16.7.2.4.6.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „870“ durch die Zahl „740“ ersetzt.
221. Bei der Tarifstelle 16.7.2.5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.
222. Bei der Tarifstelle 16.7.2.5.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „1 140“ durch die Zahl „1 250“ ersetzt.
223. Bei der Tarifstelle 16.7.2.5.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ ersetzt.
224. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.

225. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
226. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
227. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „730“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
228. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ ersetzt.
229. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „900“ durch die Zahl „990“ ersetzt.
230. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 580“ durch die Zahl „1 740“ ersetzt.
231. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ durch die Zahl „1 170“ und die Zahl „1 580“ durch die Zahl „1 740“ ersetzt.
232. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ durch die Zahl „1 170“ und die Zahl „1 580“ durch die Zahl „1 740“ ersetzt.
233. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 580“ durch die Zahl „1 740“ ersetzt.
234. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
235. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
236. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ ersetzt.
237. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
238. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
239. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
240. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.11 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 190“ durch die Zahl „1 310“ ersetzt.
241. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.2.12 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ ersetzt.
242. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „470*)“ durch die Zahl „520*)“ ersetzt.
243. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „530*)“ durch die Zahl „580*)“ ersetzt.
244. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „470*)“ durch die Zahl „520*)“ ersetzt.
245. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.3.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790*)“ durch die Zahl „870*)“ ersetzt.
246. Bei der Tarifstelle 16.7.2.6.3.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „470*)“ durch die Zahl „520*)“ ersetzt.
247. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „760“ durch die Zahl „840“ ersetzt.
248. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
249. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „580“ durch die Zahl „640“ ersetzt.
250. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 840*)“ durch die Zahl „2 020*)“ ersetzt.
251. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „690*)“ durch die Zahl „780*)“ und die Zahl „920*)“ jeweils durch die Zahl „1 010*)“ ersetzt.
252. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 150“ durch die Zahl „1 270“ und die Zahl „1 380“ jeweils durch die Zahl „1 520“ ersetzt.
253. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ ersetzt.
254. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ ersetzt.
255. Bei der Tarifstelle 16.7.2.7.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „630“ durch die Zahl „690“ ersetzt.
256. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „900“ durch die Zahl „990“ ersetzt.
257. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „530“ durch die Zahl „580“ ersetzt.
258. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „900“ durch die Zahl „990“ ersetzt.
259. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „900“ durch die Zahl „990“ ersetzt.
260. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ jeweils durch die Zahl „1 170“, die Zahl „1 260“ durch die Zahl „1 390“ und die Zahl „1 450“ durch die Zahl „1 600“ ersetzt.
261. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ jeweils durch die Zahl „1 170“ und die Zahl „1 580“ jeweils durch die Zahl „1 740“ ersetzt.
262. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 580“ durch die Zahl „1 740“ ersetzt.
263. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 320“ durch die Zahl „1 450“ ersetzt.
264. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ durch die Zahl „1 170“ ersetzt.

265. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „1 060 bis 1 580“ durch die Zahlen „1 170 bis 1 740“ ersetzt.
266. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
267. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
268. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.5.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ durch die Zahl „1 170“ ersetzt.
269. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.5.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“ ersetzt.
270. Bei der Tarifstelle 16.7.2.8.5.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 060“ durch die Zahl „1 170“ ersetzt.
271. Die Tarifstellen 16.7.2.8.6, 16.7.2.8.6.1 und 16.7.2.8.6.2 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|--------------|---|--------|
| „16.7.2.8.6 | Mittel zum Wundverschluß | |
| 16.7.2.8.6.1 | je Baumart ohne Ertragsfeststellung | 1 720 |
| 16.7.2.8.6.2 | bei zwei Behandlungsterminen ohne Ertragsfeststellung | 2 580“ |
272. Nach der Tarifstelle 16.7.2.8.6.2 werden folgende Tarifstellen angefügt:
- | | | |
|--------------|---|--------|
| „16.7.2.8.7 | Lieferung von Unterlagen für Rückstandsuntersuchungen bei | |
| 16.7.2.8.7.1 | Waldbeeren | 1 430 |
| 16.7.2.8.7.2 | Waldpilzen | 1 760“ |
273. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „920“ durch die Zahl „1 010“, die Zahl „730“ durch die Zahl „800“, die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ und die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ ersetzt.
274. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 980“)“ durch die Zahl „2 180“)“ und die Zahl „2 240“)“ durch die Zahl „2 460“)“ ersetzt.
275. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 980“)“ durch die Zahl „2 180“)“ und die Zahl „2 240“)“ durch die Zahl „2 460“)“ ersetzt.
276. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 980“)“ durch die Zahl „2 180“)“ und die Zahl „2 180“)“ durch die Zahl „2 400“)“ ersetzt.
277. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.2.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ und die Zahl „1 130“)“ durch die Zahl „1 240“)“ ersetzt.
278. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.2.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 320“)“ durch die Zahl „1 450“)“ und die Zahl „1 580“)“ durch die Zahl „1 740“)“ ersetzt.
279. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.2.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „860“)“ durch die Zahl „950“)“ und die Zahl „1 130“)“ durch die Zahl „1 240“)“ ersetzt.
280. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.2.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 320“)“ durch die Zahl „1 450“)“ und die Zahl „1 580“)“ durch die Zahl „1 740“)“ ersetzt.
281. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
282. Die Tarifstelle 16.7.2.9.4.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------------|--------------------------------|-----------------|
| „16.7.2.9.4.1 | Feldmaus | |
| a) | Prüfung im Freiland | 1 200 bis 1 500 |
| b) | Prüfung im Labor | |
| | je Prüfungsabschnitt | 550“ |
283. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
284. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.4.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
285. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
286. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.4.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
287. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
288. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
289. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „660“ durch die Zahl „730“ ersetzt.
290. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.
291. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.7.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „470“ durch die Zahl „520“ ersetzt.

292. Die Tarifstelle 16.7.2.9.7.2 erhält folgende Fassung:

„16.7.2.9.7.2	zum Freimachen und Freihalten von	
a)	unerwünschtem Pflanzenwuchs	
aa)	auf Nichtkulturland ohne Baumbewuchs ohne Ertragsfeststellung	580
bb)	auf Gleisanlagen (Ausbringung mit schienenengebundenen Geräten - Großparzellen -)	1310
cc)	auf Gleisanlagen (Ausbringung mit nicht schienenengebundenen Geräten - Kleinparzellen -)	580
b)	emersen Wasserpflanzen an und in Gewässern ohne Ertragsfeststellung	800
c)	submersen Pflanzen in Gewässern ohne Ertragsfeststellung	800"

293. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.7.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „790“ durch die Zahl „870“ ersetzt.

294. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.8.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „280“ durch die Zahl „290“, die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ und die Zahl „1060“ durch die Zahl „2600“ ersetzt.

295. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.8.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „600“, „720“ und „960“ durch die Wörter „nach Vereinbarung“ ersetzt.

296. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.8.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „340 bis 530“ durch die Zahlen „370 bis 580“ ersetzt.

297. Nach Tarifstelle 16.7.2.9.8.3 wird folgende Tarifstelle angefügt:

„16.7.2.9.8.4	Prüfung der Auswirkung auf freilebende Wirbeltiere	600 bis 2000
---------------	--	--------------

298. Bei der Tarifstelle 16.7.2.10.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „120“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

299. Bei der Tarifstelle 16.7.2.10.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

300. Bei der Tarifstelle 16.7.2.11.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

301. Bei der Tarifstelle 16.7.2.11.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

302. Bei der Tarifstelle 16.7.2.11.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

303. Bei der Tarifstelle 16.7.2.11.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

304. Bei der Tarifstelle 16.7.2.11.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „340“ durch die Zahl „370“ ersetzt.

305. Bei der Tarifstelle 16.7.2.11.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „260“ durch die Zahl „290“ ersetzt.

306. Bei der Tarifstelle 16.7.2.11.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „130“ durch die Zahl „140“ und die Zahl „200“ jeweils durch die Zahl „220“ ersetzt.

307. Die Tarifstelle 16.7.2.12 erhält folgende Fassung:

„16.7.2.12	Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln mit mehreren Vergleichsmitteln - Aufschlag für jedes zusätzliche Vergleichsmittel	1/3 der jeweiligen Gebühr"
------------	--	----------------------------

308. Bei den Tarifstellen 16.7.2.12, 16.7.2.12.1, 16.7.2.12.2 und 16.7.2.12.3 wird in der Spalte „Tarifstelle“ die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „13“ ersetzt.

309. Bei der Tarifstelle 16.12 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ ersetzt durch die Wörter „23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)“.

310. Bei der Tarifstelle 16.12.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ in dem Klammerzusatz hinter der Zahl 82 folgende Ergänzung eingefügt: „96“.

311. Bei der Tarifstelle 16.12.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Anerkennung“ ersetzt durch das Wort „Zuerkennung“. Im Klammerzusatz wird die Zahl „82“ ersetzt durch die Zahl „94“.

312. Nach der Tarifstelle 16.12.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:

16.13	Gebühren für Prüfungen im Bereich „Hauswirtschaft, Teilbereich städtische Hauswirtschaft“ nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)	
16.13.1	Zwischenprüfung (§ 42 Berufsbildungsgesetz)	40
16.13.2	Abschlußprüfung (§ 34 Berufsbildungsgesetz)	70

- 16.13.3 Wiederholung nicht bestandener Abschlußprüfung (§ 34 Berufsbildungsgesetz) 35
- 16.13.4 Für eine Abschlußprüfung aufgrund einer Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz gelten die in den Tarifstellen 16.13.2 bzw. 16.13.3 aufgeführten Gebührensätze. Die Gebühren für diese Abschlußprüfung werden im Hinblick auf die vom Bewerber veranlaßte Amtshandlung von diesem erhoben. Darüber hinausgehende Aufwendungen für Material und Mieten sind als besondere Auslagen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 16.13.5 Meisterprüfung (§ 95 Berufsbildungsgesetz) 180
- 16.13.6 Wiederholung nicht bestandener Meisterprüfung (§ 95 Berufsbildungsgesetz) 90
- 16.13.7 Ausbildereignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz) 80
313. Die Tarifstelle 18.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Anmerkung:
„Bei der Begleitung von Kunstgut kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Kunstguttransport im Rahmen des internationalen Kulturaustausches erfolgt.“
314. Nach der Tarifstelle 21.2.3 wird folgende Tarifstelle angefügt:
- 21.2.4 Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen gemäß § 92 BVFG 50 bis 250
315. Bei der Tarifstelle 24.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
316. Bei der Tarifstelle 24.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 25“ durch die Zahlen „20 bis 35“, die Zahlen „15 bis 55“ durch die Zahlen „25 bis 75“, die Zahlen „20 bis 60“ durch die Zahlen „30 bis 90“ und die Zahlen „50 bis 150“ durch die Zahlen „60 bis 180“ ersetzt.
317. Nach der Tarifstelle 25.1.3 wird folgende Tarifstelle angefügt:
- 25.1.4 Sonstige Amtshandlungen 10 bis 500
318. Bei der Tarifstelle 26.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.
319. Die Tarifstelle 26.2.1.10 wird Tarifstelle 26.1.1.10.
320. Die Tarifstelle 26.1.1.28 erhält folgende Fassung:
- 26.1.1.28 Fische 10 bis 100
321. Die bisherigen Tarifstellen 26.1.1.28 und 26.1.1.29 werden Tarifstellen 26.1.1.29 bzw. 26.1.1.30.
322. Bei der Tarifstelle 26.1.2 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „27. September 1978 (BGBl. I S. 1618)“ zu ersetzen durch die Wörter „13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690)“.
323. Die Tarifstelle 26.1.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
Zulassungen nach § 4 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 723).
324. Vor der Tarifstelle 26.1.4 wird die Überschrift „Amtshandlungen auf Grund der §§ 16,17,17 a,17 b und 17 c Viehseuchengesetz – VG –“ gestrichen.
325. Die Tarifstelle 26.1.4 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Amtshandlungen auf Grund der §§ 16 bis 17 e TierSG“.
326. Bei der Tarifstelle 26.1.4.3 sind in der Spalte „Gegenstand“ in der ersten Zeile nach dem Wort „Abs.“ die Wörter „1 Nr. 3, Abs.“ einzufügen.
327. Nach der Tarifstelle 26.1.5.3 ist folgende neue Tarifstelle anzufügen:
- 26.1.6 Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Dassel-
fliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und der Verordnung zur Bekämpfung
der Dassel-
fliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 21. Oktober 1977 (GV. NW. S. 374).
328. Die Tarifstelle „26.1.16“ wird Tarifstelle „26.1.6.1“.
329. Bei der Tarifstelle 26.3 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545)“ zu ersetzen durch die Wörter „28. September 1981 (BGBl. I S. 1045)“.
330. Die Tarifstelle 26.5.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
Approbation (§ 4, § 15 a der Bundes-Tierärzteordnung – BTO – in der
Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 – BGBl. I
S. 1193 –).

331. Nach der Tarifstelle 26.6.1.4.6 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:

26.6.1.4.7	medikamentöse Behandlung von Fischen (Injektion)	
	je Tier	0,10
	mindestens	5
	höchstens	50

332. Nach der Tarifstelle 26.6.1.11 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:

26.6.1.12	tierärztliche Verschreibung	3
-----------	---------------------------------------	---

333. Bei der Tarifstelle 26.6.2.1.11 werden in der Spalte „Gegenstand“ hinter dem Wort „Untersuchung“ die Wörter „nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften“ eingefügt.

334. Bei der Tarifstelle 26.6.5 sind in der Spalte „Gegenstand“ in der letzten Zeile die Wörter „im Reiseverkehr nach Berlin (West)“ zu ersetzen durch die Wörter „und Katzen von und nach Berlin (West) sowie der DDR und Berlin (Ost)“.

335. Bei der Tarifstelle 26.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ angefügt:

„, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445)“.

336. Bei der Tarifstelle 26.8.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2820)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625)“.

337. Bei der Tarifstelle 26.8.2 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 847)“ zu ersetzen durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625)“.

338. Bei der Tarifstelle 28.1.3.3 sind die Wörter „Erteilung von Zulaß- und Fahrscheinen für Fahrgastschiffe sowie Fahrscheine“ zu ersetzen durch die Wörter „Erteilung von Zulaßscheinen nach § 2 Abs. 1 und 3 FSchFVO-Ruhr und von Berechtigungsscheinen nach § 11 Abs. 3 FSchFVO-Ruhr“.

339. Bei Tarifstelle 28.1.3.4 sind die Wörter „Führerscheine für Motorboote“ zu ersetzen durch die Wörter „Erteilung des Ruhrschieferpatents nach § 11 Abs. 1 und 2 FSchFVO-Ruhr“.

340. Nach der Tarifstelle 28.2.1.6 wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung:

Zu den Tarifstellen 28.2.1.5 und 28.2.1.6:

Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

341. Bei der Tarifstelle 29.1.3 sind in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Aufwendungsdarlehen“ die Wörter „bzw. Aufwendungszuschüssen“ anzufügen.

342. Nach der Tarifstelle 29.1.21 ist folgende neue Tarifstelle anzufügen:

29.1.22	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NW. S. 268), geändert durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613)	2 bis 10
---------	--	----------

343. Bei der Tarifstelle 29.2.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Kleinsiedlungen“ gestrichen.

344. Bei der Tarifstelle 29.4.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „30“ durch die Zahl „50“ und „150“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

345. Bei der Tarifstelle 29.4.3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

346. Bei der Tarifstelle 30.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

347. Bei der Tarifstelle 15 a.3.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)“ angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

(L. S.)

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,20 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X